

# RS Lvwg 2018/10/23 LVwG-AV-844/001-2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

23.10.2018

## Norm

WRG 1959 §21a Abs1

WRG 1959 §21a Abs3

WRG 1959 §27 Abs1 lita

## Rechtssatz

Damit bei einem amtswegigen Verfahren von einer „Anhängigkeit“ gesprochen werden kann, muss die Behörde Verfahrensschritte setzen, aus denen zweifelsfrei erkennbar ist, dass ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist (VwGH 2006/07/0096). Dabei kann es sich auch um einen internen Verwaltungsakt handeln, sofern sich daraus klar die Einleitung eines bestimmten Verfahrens ergibt (VwGH 97/05/0258). [...] Dass die Amtshandlung die behördliche Sphäre verlassen haben muss (vgl VwGH 91/12/0207) ist daher nicht zu fordern, wenn den internen Verfahrenshandlungen eine klare Eingrenzung auf ein bestimmtes Verfahren zu entnehmen ist.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Anlage; öffentliche Interessen;

## Anmerkung

VwGH 31.01.2019, Ra 2019/07/0001 bis 0002-3, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.844.001.2014

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)